

SATZUNG FÜR DAS „EINE WELT-ZENTRUM WIESBADEN E.V.“

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eine Welt-Zentrum Wiesbaden e.V.“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Seine wichtigste Aufgabe ist die Durchführung einer entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung, um ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung zu bilden.

Dies soll unter anderem geschehen durch:

- a) Informationsveranstaltungen (z.B. Seminare, unentgeltlicher Verleih von Literatur und Zeitschriften) und Informationsständen bei regionalen, öffentlichen Veranstaltungen.
- b) Die Verwirklichung einer direkten Partnerschaft erfolgt durch finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in sogenannten Entwicklungsländern.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen Aufnahmeantrag in Textform beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Zweck des Vereins im Sinne des §2 zustimmen.
4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche (als Einzelpersonen oder als Vertretung nicht rechtsfähiger Gruppen) und juristische Personen sein, die dem Zweck des Vereins im Sinne des §2 zustimmen.
5. Über die Aufnahme natürlicher/juristischer Personen als ordentliche/außerordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Plenum.

§ 7 - Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben:

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand ist an die Beschlüsse von Plenum und Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorhergehenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

2. Wahlen und Amtszeiten:

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 8 - Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ ist die MV.

1. Aufgaben der MV sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Kassenberichtes
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Auflösung des „Eine Welt-Zentrum Wiesbaden e.V.“ gemäß §11

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages in Textform eingeladen wurde und mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/e-mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Außerdem kann jedes Mitglied bei Verhinderung der Teilnahme an der MV einen abstimmungsberechtigten Bevollmächtigten in Textform benennen.
- c) Beschlüsse sind, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht einbezogen.
- d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse der MV werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 - Plenum

1. Aufgaben:

Festlegung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks gemäß der Richtlinien der

MV.

Verteilung der Aufgaben zur Durchführung solcher Maßnahmen.

Entscheidung über die Aufnahme neuer außerordentlicher Mitglieder.

2. Zusammensetzung

Dem Plenum gehören die ordentlichen Mitglieder und alle Aktiven des Vereins an.

3. Termine und Beschlussfähigkeit

Das Plenum tagt regelmäßig ohne schriftliche Einladung. Termine werden vom Plenum festgelegt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 - Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung sind in Textform an den Vorstand zu richten.

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 - Auflösung

Eine Auflösung des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Medico International e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des §2 zu verwenden hat.

§12 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.